

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Anlage II – Länderteil
Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Stand: November 2022

Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)

I. Auslieferung

- I.1. Eine Auslieferung ist auf vertragloser Grundlage möglich.

Vor der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, die sich auf diesen Staat beziehen, ist mit der obersten Justizbehörde Kontakt aufzunehmen.

Eine Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten erscheint nicht ausgeschlossen.

Eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger findet nicht statt.

- I.2. Auslieferungsersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können auf dem unmittelbaren Geschäftsweg an den Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Gerichtshof in Algier gerichtet oder über Interpol gestellt werden; sie sind auf dem diplomatischen Geschäftsweg zu bestätigen.

- I.3. Den Auslieferungsunterlagen sind Übersetzungen in die arabische Sprache beizufügen.

- I.4. Die vorläufige Auslieferungshaft wird aufgehoben, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht innerhalb von 45 Tagen nach der Verhaftung bei der algerischen Regierung eingehen.

II. Vollstreckungshilfe

- II.1. Erkenntnisse zum Vollstreckungshilfeverkehr liegen nicht vor.

III. Rechtshilfeverkehr

- III.1. Der sonstige Rechtshilfeverkehr erfolgt vertraglos.

Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen erscheint nicht ausgeschlossen.

- III.2. Rechtshilfeersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

- III.3. Den Rechtshilfeersuchen und den Unterlagen sind Übersetzungen in die arabische Sprache beizufügen.

noch: **Algerien**

IV. Sonstiges

IV.1. Deutsche Konsularbeamte in Algerien sind nicht berechtigt, auf dem Amtshilfeweg von deutschen Behörden übermittelte Ersuchen um konsularische Zustellungen und Vernehmungen vorzunehmen.

IV.2. Algerien ist Mitglied der Interpol.